

## Nordrhein-Westfalen: Ausbildungsumlage rechtens

→ Heim muss Abgabe selbst zahlen

**Pflegeheime in Nordrhein-Westfalen (NRW) können nicht ohne Weiteres vom Land erhobene Ausbildungsabgaben auf die Bewohner abwälzen. Das geht aus einem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Soest hervor.**

Um die Kosten von monatlich rund 70 Euro geltend zu machen, müssen die Heime demnach den Bewohnern eine detaillierte Begründung mitliefern. Außerdem müssten sie eine Vier-Wochen-Frist einhalten, bevor sie die Kosten umlegen könnten.

Die Abgabe an einen Fonds hatte die rot-grüne Landesregierung für alle Pflegeeinrichtungen eingeführt, um nicht auszubildenden Einrichtungen Wettbewerbsvorteile zu nehmen. Auszubildende Einrichtungen erhalten im Gegenzug die Ausbildungsvergütung aus dem Fonds erstattet.

Das Gericht hatte in dem jetzt bekanntgewordenen Ur-

teil (Az. 12 C 273/12) vom 16. August einem Patienten in einem Pflegeheim am Möhnesee den Rücken gestärkt. Das Heim muss das vom Konto des Mannes eingezogene Geld zunächst einmal zurückzahlen. Nach Angaben der Patientenorganisation wird eine solche Ausbildungsabgabe auch in Hamburg, Sachsen und Baden-Württemberg erhoben.

Eugen Brysch von der Stiftung Patientenschutz betonte, Heime, die die Kosten auf die Patienten abwälzen, stünden in einem schlechten Licht, da bekannt würde, dass sie nicht ausbilden. ■

## Frist wird überschritten

→ Kritik an Pflegebegutachtung in Heimen

**96 Prozent aller Anträge auf eine Pflegestufe werden innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen begutachtet – so vermeldete der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS). Stimmt nicht, sagt Klaus-Peter Buchmann.**

Der freie Pflegesachverständige aus Leipzig berichtet im Interview mit der Wochenzeitung CAREkonkret, dass man in der stationären Pflege ganz andere Erfahrungen gemacht habe. „Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bewohner der stationären Pflege – zumindest in Sachsen – seit Beginn dieses Jahres zirka zehn Wochen auf eine Begutachtung durch den

MDK warten müssen.“ Gründe dafür seien, dass Begutachtungen im ambulanten Bereich vorrangig zu bearbeiten sind. Zwar gilt die Bearbeitungsfrist des § 18 Absatz 3 SGB XI sowohl für den ambulanten als auch für den stationären Bereich. Die Sanktionen der Fristüberschreitung kämen jedoch nur im ambulanten Bereich zum Tragen. ■

## Nur bei konkretem Verdacht darf überwacht werden

→ Wie Heime sich gegen Vorwürfe schützen

**Im Prozess gegen eine gewalttätige Pflegerin hat das Bremer Amtsgericht einen heimlich gefilmten Videobeweis zugelassen. Der Fall stellt jedoch eine Ausnahme dar. Überwachung bleibt weiterhin verboten.**

Heimliche Videoaufzeichnungen sind ein gravierender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild. Erst wenn ein konkreter und begründeter Verdacht auf eine unerlaubte oder gefährliche Handlung besteht, kann das Beweisinteresse eine heimliche Videoüberwachung und -aufzeichnung rechtfertigen. Die Strafgerichte müssen in jedem Einzelfall entscheiden, ob diese Aufzeichnungen als Beweise für strafbare Handlungen ausnahmsweise verwertet werden dürfen. Eine solche Einzelfallentscheidung hat auch das Amtsgericht Bremen getroffen. Da es hier um eine schwerwiegende Verletzung eines wehrlosen Opfers ging, hat sich das Gericht für eine Verwertbarkeit der Videoaufzeichnung entschieden. Durch diese Entscheidung wird aber nicht die ständige Videoüberwachung von Pflegepersonal bei jeglichen Verdachtsmomenten Angehöriger legitimiert. Eine derartige Überwachung ist nach wie vor verboten.

Ebenso wie Angehörige haben auch Heimbetreiber ein großes Interesse daran, Vorwürfe von Misshandlung und Körperverletzung in ihren Einrichtungen schnellstmöglich und restlos aufzuklären. Heimbetreiber schützen sich daher am besten, wenn sie Verdachtsmomente sehr ernst nehmen und sofort reagieren. Haben Angehörige erhebliche Verfehlungen ange-

zeigt und liegen eindeutige Verdachtsmomente vor, sollten sie über die eingeleiteten Schritte informiert und in die getroffenen Maßnahmen mit einbezogen werden.

Als Faustregel gilt: Je schwerer der Verdacht, je eher ist eine heimliche Videoüberwachung erlaubt. Zuvor müssen jedoch alle anderen, milderen und bisher zur Aufklärung eingesetzten Mittel gescheitert und die Videoüberwachung darf im Hinblick auf den aufzuklärenden Verdacht nicht unverhältnismäßig sein. Bevor man als Arbeitgeber zur verdeckten Videoüberwachung greift, sollte man daher genauestens die im Raum stehenden Vorwürfe überprüfen, den Kreis der verdächtigen Mitarbeiter und die bisher zur Aufklärung herangezogenen Mittel dokumentieren. In Pflegeeinrichtungen kommt bei einer Videoüberwachung in Bewohnerzimmern erschwerend hinzu, dass damit in den höchstpersönlichen Lebensbereich des Bewohners eingegriffen wird und daher eine Strafbarkeit wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen im Raum steht. Bewohner beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter müssen der Maßnahme also regelmäßig zustimmen. ■

*Sybille Jahn, Rechtsanwältin,  
Iffland & Wischniewski,  
Darmstadt*